



4 Solarthermische Anlagen

Förderungsfähig sind Investitionen in neue solarthermische Anlagen sowie in neue wasserbasierende Hybridanlagen.

4.1 Technische Anforderungen

- a) Die installierte Bruttokollektorfläche der solarthermischen Anlage muss unabhängig vom Verwendungszweck mindestens 4,00 m² betragen.
- b) Die Lieferantin/der Lieferant der solarthermischen Anlage muss das „Austria Solar-Gütesiegel“ führen (<https://www.solar-waerme.at/guetesiegel/guetesiegel-betriebe>) führen oder die eingesetzten Kollektoren müssen nach dem Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen (UZ 15) zertifiziert sein oder die eingesetzten Kollektoren sind zumindest

- nach „Solar Keymark“ zertifiziert, die Absorber weisen keine galvanische Beschichtung auf und es wird eine 10-jährige Garantie für die Kollektoren gewährt (bitte konsultieren Sie dazu Ihre Fachfirma bzw. die Herstellerin/den Hersteller).
- c) Die Hybridkollektoren müssen über einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle (z.B.: AIT, TÜV, ...) verfügen oder in der GET Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at gelistet sein.
- d) Es muss ein **Wärmemengenzähler** installiert sein oder es muss eine **Wärmemengenbilanzierung** durch eine entsprechende technische Einrichtung erfolgen.
- e) **Verbindungsleitungen** im Heizraum sowie Leitungen der solarthermischen Anlage oder Hybridanlage außerhalb von beheizten Räumen müssen gedämmt sein.

4.2 Förderungssätze

Bruttoflächen	Förderung [€] max.
bis 10 m ²	150,--/m ²
für jeden weiteren m ²	100,--/m ²
Zuschlag Hybridkollektoren	50,--/m ²

Förderungsgrenzen (Deckelung)

Deckelung	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	2.000,--
ab drei Wohneinheiten	1.800,-- plus 300,- € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000,--



4.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) **Übergabe und Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme** mittels Übergabeprotokoll (Kopie) durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmens aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht, siehe Vorlage der WKO:
<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- c) ausgefülltes **Bestätigungsblatt**
- d) **Rechnungen** (mit Zahlungsnachweisen) in Kopie mit zumindest folgenden Inhalten:
 Angaben von Marke und Type der solarthermischen Kollektoren bzw. Hybridkollektoren, Wärmemengenzähler oder technische Einrichtung zur Wärmemengenbilanzierung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen, Montagekosten, Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- e) Gütesiegel-Bestätigung der Lieferantin/des Lieferanten (Austria Solar-Gütesiegel) oder Nachweis der Zertifizierung der Solarkollektoren nach UZ 15 oder Nachweis der Zertifizierung nach Solar Keymark + keine galvanische Beschichtung der Absorber + Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmens
- f) **Bruttoflächennachweis** mittels Kollektorprüfbericht; im Fall von Hybridkollektoren mittels Datenblatt aus einem Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle oder mittels Nachweis der Listung in der GET Produktdatenbank
- g) **Fotos** der geförderten Anlage und geförderter Anlagenteile in entsprechender Qualität